

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 23 / 2019  
über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die 30 Wahlbezirke der **Stadt Buchholz i. d. N.** kann in der Zeit vom **06.05.2019** bis **10.05.2019** während der Öffnungszeiten des Wahlbüros von **Montag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** sowie **Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr** im **Rathaus, 21244 Buchholz i. d. N. Rathausplatz 1, Zimmer 26** eingesehen werden.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **10.05.2019** bis **12.00 Uhr** bei der **Stadt Buchholz i. d. N., Rathaus, Zimmer 26** einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05.05.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

#### 4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

4.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich – **jedoch nicht telefonisch** - bei der Stadt Buchholz i. d. N., Wahlbüro, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i. d. N. beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan (keine sms). **Fermündliche Anträge sind nicht zulässig.**

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **24.05.2019, 18.00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen **einer plötzlichen Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.**

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Bei mehreren stattfindenden Wahlen können Wahlberechtigte mit Wahlschein nur in dem jeweiligen Wahlgebiet wählen, für das der/die Wahlschein/e gültig sind.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person in den jeweiligen Wahlbriefumschlag

- a) den entsprechenden Wahlschein
- b) und den/die Stimmzettel in die jeweiligen Stimmzettelumschläge

so rechtzeitig der auf den **verschlossenen** Wahlbriefumschlägen angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der/die Wahlbrief(e) spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Behörde (**hier Landkreis Harburg**) eingeht. Sie können auch bei der jeweiligen Adresse (**Landkreis Harburg**) bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind den jeweiligen Wahlscheinen (Rückseite) und den Ausführungen auf den Umschlägen sowie dem beigefügten Merkzettel entnommen werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich Wahlschein und die dazugehörigen Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. **Diese Möglichkeit besteht bei der Stadt Buchholz i. d. N. im Bürgerbüro.**

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Buchholz i. d. N., den 23.04.2019

Der Bürgermeister